

Das diesem Dokument zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21005 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor/bei der Autorin.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Richtlinie zur qualitätsgesicherten Anerkennung und Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen an der HSW

1. Präambel

a) Der vorliegende Leitfaden zur Anerkennung von an anderen Hochschulen und zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – auf der Grundlage pauschaler und individueller Anrechnungsverfahren an der Hochschule Weserbergland (HSW) – soll den mit Anerkennungs- bzw. Anrechnungsfragen betrauten Akteuren an der HSW wie auch den Studieninteressierten sowie Studierenden Orientierung geben. Gleichzeitig dient der Leitfaden dazu, die Anerkennung bzw. Anrechnung extern erworbener Kompetenzen in den einzelnen Studiengängen der HSW möglichst einheitlich zu gestalten. Dabei basiert der Leitfaden auf der gültigen Rechtslage und auf den darauf Bezug nehmenden Beschlüssen, Vorgaben, Richtlinien oder Ordnungen. Hierzu zählen u.a.

- die Lissabon-Konvention¹,
- die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium²,
- die Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der KMK³,
- die Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats⁴,
- das Landeshochschulgesetz für Niedersachsen⁵ sowie
- Die Studien- und Prüfungsordnungen der HSW in der jeweils gültigen Fassung.

b) Im Folgenden werden die Begriffe Anerkennung und Anrechnung gemäß der unter Experten gängigsten Definitionen verwendet:

- Der Begriff „*Anerkennung*“ bezieht sich auf an anderen Hochschulen im In- und Ausland erworbene Kompetenzen. Diese Definition folgt den Ausführungen der Lissabon-Konvention.
- Der Begriff „*Anrechnung*“ umfasst gemäß den KMK-Richtlinien die außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen.

¹ Vgl. Bundesgesetzblatt (2007), Teil II Nr. 15, S. 712 ff.

² Vgl. KMK (2002) und (2008).

³ Vgl. KMK (2010) und Auslegungshinweise der KMK (2011).

⁴ Vgl. Akkreditierungsrat (2013).

⁵ Vgl. NHG (2010).

2. Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Kompetenzen

Lissabon-Konvention als verbindlicher rechtlicher Rahmen

- Die sog. Lissabon-Konvention enthält bundes- und europaweit verbindliche Regularien für den Zugang zur Hochschule sowie die Anerkennung von bereits geleisteten Studienzeiten und erbrachten Studienleistungen zwischen Hochschulen.
- Inhabern von nachweisbar innerhalb des Hochschulsystems erworbenen Qualifikationen ist die Prüfung eines Anerkennungsanliegens zu ermöglichen. (vgl. Artikel III 1, Abs. 1)
- Über die Anerkennung von Qualifikationen, die an einer anderen Hochschule erworben wurden, soll allein auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entschieden werden. (vgl. v.a. Artikel III 1, Abs. 2 und Artikel IV)
- Die Verfahren und Kriterien, die bei der Bewertung und Anerkennung von Qualifikationen angewendet werden, müssen durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sein. (vgl. Artikel III 2)
- Die Verantwortung für die Bereitstellung der Informationen liegt bei den antragsstellenden Studierenden (vgl. Artikel III 3, Abs. 2), wenngleich die Herkunftshochschule jeweils zur Bereitstellung der Informationen angehalten ist. (vgl. Artikel III 3, Abs. 3 + 4)
- Die Beweislast, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, liegt bei der ablehnenden Hochschule. (vgl. Artikel III 3, Abs. 5)
- Die Anerkennung hochschulischer Qualifikationen kann nur verwehrt werden, wenn diese in Bezug auf die Aufnahme sowie erfolgreiche Absolvierung des Studiums einen wesentlichen Unterschied aufweisen. (vgl. Artikel VI 1)
- Einmal anerkannte Herkunftsmodule müssen unabhängig vom Antragsteller – sofern sich keine Änderungen im Herkunfts- oder Zielmodul ergeben – zukünftig immer anerkannt werden. (vgl. Artikel VI 1 und VI2)
- Anerkennungen anderer hochschulischer Qualifikationen können ohne vertiefte Prüfung von Amts wegen erfolgen. (vgl. Artikel VI 1)
- Mit dem Fokus der Inhalts- und Niveauanalyse bzw. der Klärung der Frage, ob zwischen Herkunfts- und Zielmodul ein wesentlicher Unterschied vorliegt, können Anträge auf Anerkennung an anderen Hochschule erworbenen Qualifikationen geprüft werden. (vgl. Artikel VI 2)
- Im Kontext der Anerkennung hochschulischer Qualifikation gibt es gemäß der Lissabon-Konvention formal keine Obergrenze.

3. Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen

a) Grundsätze

- Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, können bis zu einem Umfang von max. 50% der gesamten Kreditpunkte (ECTS) des Studiengangs angerechnet werden (vgl. KMK 2002 und 2008).
- Die Frage der Anrechnung ist losgelöst von der Frage des Hochschulzugangs zu betrachten. D.h., dass außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen, aufgrund derer der Zugang zum Studium ermöglicht wird, zusätzlich auch angerechnet werden können. Die sog. „Doppelanrechnung“ ist zulässig.⁶

b) Feststellung der Gleichwertigkeit

Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch folgende Teilschritte:

1. Qualifikationszielbeschreibung

Die Beschreibung der Qualifikationsziele umfasst einerseits die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Lernende (z.B. in einer beruflichen Aus- und/oder Weiterbildung) bereits erworben haben. Dem gegenübergestellt werden die Qualifikationsziele aus themenrelevanten Modulen, welche die Studierenden im betrachteten Studiengang erwerben sollen. Hierbei werden in erster Linie die Qualifikationszielbeschreibungen der Aus- bzw. Weiterbildungscurricula und der Modulhandbücher des Studiengangs genutzt. Prüfungsaufgaben, Skripte etc. können ggf. ergänzend notwendig werden. Im günstigsten Fall verwenden die zu vergleichenden Qualifikationszielbeschreibungen ein gleiches Referenzsystem. Hierbei bietet sich z.B. die kognitive Taxonomie nach Bloom, der EQF oder der DQR (mit inkludiertem HQR) an. Ggf. ist eine entsprechende Aufbereitung der zu vergleichenden Materialien – bei Bedarf mit der Unterstützung externer Experten – notwendig.

2a. Gleichwertigkeitsprüfung (Inhalt und Niveau)

Das methodische Vorgehen der Gleichwertigkeitsprüfung kann sich an der HSW an den kognitiven Taxonomien nach Bloom oder an einem Qualifikationsrahmen – bspw. DQR oder EQF – orientieren. In beiden Fällen sind die Analysegegenstände die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Qualifikationsziele und ihr Niveau. Der zentrale Unterschied der Vorgehensweisen liegt darin, dass

⁶ Siehe KMK (2011): Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 - Auslegungshinweise - Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011

- in dem einen Fall zur Niveaubestimmung der Qualifikationsziele die verwendeten Taxonomien in den Qualifikationszielbeschreibungen herangezogen werden – siehe Anlage xy – und
- in dem anderen Fall zur Niveaubestimmung der Qualifikationsziele die Kategorien und Kriterien eines Qualifikationsrahmens herangezogen werden – siehe Beispiele in Anlage z.

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung werden außerhochschulische Leistungen (z.B. aus der beruflichen Bildung) mit den Qualifikationszielen des Zielstudiengangs verglichen. Diese Vergleiche finden immer auf der Ebene von Studienmodulen, also auf Ebene der Anrechnungseinheit statt.

2b. Gleichwertigkeitsprüfung orientiert an Taxonomien

Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert an Taxonomien umfasst, entsprechend seiner grundsätzlichen Logik, zunächst den inhaltlichen Vergleich und im zweiten Schritt den Niveauvergleich der einander gegenübergestellten Qualifikationsziele.

Beim inhaltlichen Vergleich wird beurteilt, inwieweit die beruflich erworbenen Qualifikationsziele mit denen des Studienmoduls vergleichbar sind. Es wird für eine Anrechnung keine vollständige Überlappung erwartet, die Inhalte müssen sich überwiegend decken um das Verfahren fortzusetzen. Zur Gegenüberstellung der Qualifikationsziele werden digital sog. „Learning-Outcome-Chart“ erstellt, in denen auch der Grad der Übereinstimmung erfasst wird. Wichtig ist beim Inhaltsvergleich, dass die für das anzurechnende Modul relevanten Qualifikationsziele in mehreren „Lernfeldern“ der beruflichen Aus- und/oder Weiterbildung enthalten sein können. Dementsprechend muss ggf. ein Modul des Studiengangs mit mehreren „Lernfelder“ der Aus- oder Fortbildung verglichen werden. Nach einem positiven Vergleich der Qualifikationsziele erfolgt im nächsten Schritt der Niveauvergleich. Basis für den Niveauvergleich von Qualifikationszielen ist der einheitlich verwendete Referenzrahmen (hier die Taxonomien nach Bloom), in dem die Qualifikationsziele formuliert wurden. Durch die Verwendung der einheitlichen Niveaustufen wird eine Vergleichbarkeit möglich, sodass neben der Lernbreite (Umfang der behandelten Themen → Inhaltsvergleich) auch ein Vergleich der Lerntiefe (Niveau) möglich wird.

2c. Gleichwertigkeitsprüfung orientiert an einem Qualifikationsrahmen

Die Gleichwertigkeitsprüfung, orientiert an einem Qualifikationsrahmen, setzt zunächst den grundsätzlichen inhaltlichen Bezug zwischen einem Studienmodul und einer außerhochschulischen Qualifikation voraus. Im ersten und zweiten Schritt der am Qualifikationsrahmen orientierten Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt die Niveaubestimmung und der Niveauvergleich der hochschulischen und außerhochschulischen Qualifikationsziele (Lerntiefe). Bei der Niveaubewertung wird einerseits das betrachtete Studienmodul als Ganzes – nur in dieser Form ist es

schließlich ggf. anrechenbar – in Bezug zu den Kategorien und Kriterien eines Qualifikationsrahmens gesetzt. Andererseits werden bspw. die Lernfelder eines beruflichen Bildungsprofils entsprechend den Kategorien und Kriterien eines Qualifikationsrahmens niveaubewertet.

Bei gleichwertigen Niveaus (ggf. auch unter Berücksichtigung von vereinbarten Toleranzen) von Modulen und beruflichen Lernfeldern wird im dritten und vierten Schritt das Matching inhaltlich zusammenhängender Qualifikationsziele durchgeführt und ihre inhaltliche Überdeckung zwischen den gematchten Modulen und Prozessen bestimmt (Lernbreite). Hierbei muss sich eine überwiegende Deckung der Inhalte ergeben.

2d. Gleichwertigkeitsprüfung: Taxonomie oder Qualifikationsrahmen?

Grundsätzlich ist die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert an Taxonomien wie an Qualifikationsrahmen eine expertengestützte Analyse. Beide Vorgehensweisen haben das Ziel, eine an sich subjektive Bewertungssituation so weit als möglich für Dritte objektiver nachvollziehbar zu machen. Das taxonomieorientierte Vorgehen weist – vorausgesetzt einer beiderseits gegebenen sach- und methodenkompetenten Qualifikationszielbeschreibung – eine höhere Reliabilität auf. Beim Qualifikationsrahmen als Bezugsgröße sind gute kompetenzorientierte Qualifikationsbeschreibungen von Vorteil, aber nicht zwingend notwendig. Diese Methode greift insbesondere dann, wenn mit fachkompetenter Expertise und nicht ausgereiften Qualifikationszielbeschreibungen gearbeitet werden muss.

4. Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren

Nach erfolgter Prüfung des wesentlichen Unterschieds im Falle von Anerkennungsanträgen bzgl. hochschulisch erworbener Kompetenzen oder der Gleichwertigkeit im Falle von Anrechnungsanträgen außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird vom Modulverantwortlichen eine Anerkennungs- bzw. Anrechnungsempfehlung ausgesprochen, auf deren Basis der Prüfungsausschuss über die Anerkennung / Anrechnung entscheidet.

- Zur Feststellung bzw. Nichtfeststellung des wesentlichen Unterschieds bzw. der Gleichwertigkeit und damit des Anerkennungs- bzw. Anrechnungspotenzials werden individuelle und pauschale Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren unterschieden.

a) Individuelles Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren

- Bei dem individuellen Anerkennungsverfahren wird im Hinblick auf einen wesentlichen Unterschied und beim individuellen Anrechnungsverfahren wird im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Qualifikationsziele eine Einzelfallprüfung durchgeführt.
- Es ist die Aufgabe des Bewerbers, seine Argumente für eine Anerkennung / Anrechnung schriftlich hinsichtlich der Qualifikationsziele des anzurechnenden Moduls darzustellen. Die HSW stellt hierfür ein digitales Formular zur Verfügung und unterstützt die Antragstellenden durch Beratungsangebote der entsprechenden Stelle für Kompetenzanrechnung.
- Die Antragstellenden haben die entsprechenden Dokumente zum Nachweis ihrer bereits erworbenen Kompetenzen vorzulegen. Für die Dokumentation der Qualifikationsziele bietet sich die Nutzung des digitalen Portfolios an.

b) Pauschales Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren

- Die pauschale Anerkennung / Anrechnung bietet sich an, wenn eine große inhaltliche Ähnlichkeit zwischen Herkunfts- und Zielstudienmodulen bzw. zwischen Zielstudienmodul und außerhochschulischen Qualifikationen gegeben scheint.
- Es findet einmalig eine Überprüfung im Hinblick auf einen wesentlichen Unterschied (Anerkennungsverfahren) bzw. eine Gleichwertigkeitsprüfung (Anrechnungsverfahren) der Herkunftsqualifikationen in Bezug auf das fokussierte Studienmodul statt. Die Überprüfung erfolgt immer anhand des Vergleichs von Niveau und inhaltlicher Überdeckung der betrachteten Qualifikationsziele.
- Die Überprüfung im Hinblick auf einen wesentlichen Unterschied bzw. der Gleichwertigkeitsvergleich wird einmalig durch die jeweiligen Modulverantwortlichen und ggf. Experten der beruflichen Bildung durchgeführt. Über das Prüfergebnis entscheidet abschließend der Prüfungsausschuss.
- Die daraus resultierenden anrechenbaren Studienmodule werden in den sog. „Merkblättern zur pauschalen Anerkennung und Anrechnung im Studiengang

XX“ aufgeführt und zusammen mit der jeweiligen Prüfungsordnung veröffentlicht.

5. Regelungen an der HSW

- Regelungen zur Anerkennung bzw. Anrechnung sowie Hinweise zur Antragsstellung (inkl. einzuhaltender Fristen und Regelungen zur Notenübernahme) sind in den jeweiligen Studien-/Prüfungsordnungen der HSW aufgenommen.
- Anträge zur Anerkennung bzw. Anrechnung sind, entsprechend den Regelungen in den Prüfungsordnungen, an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die HSW stellt den Studierenden bzw. Studienbewerbern ein digitales Formular zur Vereinfachung der Antragsstellung zur Verfügung.
- Den Anträgen für Anerkennung sind seitens der Antragsteller beizufügen:
 - Dokumente (Scheine, Zeugnisse etc.) die den Erwerb der zu überprüfenden Leistungen belegen
 - Dokumente (Modulbeschreibungen, Studienbriefe etc.) die einen qualitativen Abgleich mit dem Zielmodul erlauben
- Den Anträgen auf Anrechnung sind seitens der Antragsteller beizufügen:
 - Dokumente (Zeugnisse, Bescheinigungen etc.) die den Erwerb der zu überprüfenden Leistungen belegen
 - Dokumente (Verordnungen, Lehrpläne etc.) die einen qualitativen Abgleich mit dem Zielmodul erlauben
- Bei einer Ablehnung eines Anerkennungs- und / oder Anrechnungsantrages muss die Ablehnung auf der Grundlage eines vorhanden wesentlichen Unterschieds (Anerkennungsverfahren) bzw. einer nicht vorhandenen Gleichwertigkeit (Anrechnungsverfahren) schriftlich begründet werden.
- Die Begründung muss kompetenzbasiert auf der Basis von Differenzen in Bezug auf das Niveau und / oder die inhaltliche Bewertung der Qualifikationsziele erfolgen.
- Eine Begründung über den Workload ist nicht zulässig.

6. Interner Prozess im Umgang mit Anrechnungs-/Anerkennungsanträgen

Das interne Vorgehen bei Anträgen zur individuellen sowie pauschalen Anrechnung und Anerkennung von Modulen an der HSW ist in der gleichnamigen Prozessbeschreibung dokumentiert. Die hierbei wesentlichen Schritte sind:

- Beratung der Antragsteller durch die Stelle für Kompetenzanrechnung
- Antragsstellung an die Prüfungsverwaltung mit den entsprechend veröffentlichten Formularen
- Prüfung auf Fristen und Dokumentation der erforderlichen Rücklauftermine durch Prüfungsverwaltung

- Koordination des Prüfverfahrens durch die Prüfungsverwaltung
 - Rückmeldung der Anerkennungs- bzw. Anrechnungsempfehlung (Ja/Nein) an den Prüfungsausschuss
 - Entscheidung durch den Prüfungsausschuss
 - Aufnahme des „individuellen Anerkennungs- bzw. Anrechnungsfalls“ in der „Anerkennungs- bzw. Anrechnungsliste“
 - Aufnahme des „pauschalen Anerkennungs- bzw. Anrechnungsfalls“ in der „Anerkennungs- bzw. Anrechnungsliste“
-